

Nr. W 2 K 12.30134



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 24. Juli 2014
EBab: 31.7.14

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg**

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 2. Kammer

durch die Richterin Dr. Greim  
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 2. Juli 2014

am 4. Juli 2014

folgendes

**Urteil:**

- I. Ziffer 3 und die Androhung der Abschiebung nach Afghanistan in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Juni 2012 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

### Tatbestand:

Der Kläger wurde nach eigenen Angaben am [redacted] 1993 in der Provinz Parwan in Afghanistan geboren und ist afghanischer Staatsangehöriger tad-schikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religion. Er reiste mit einem Flugzeug aus Athen am 6. September 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 7. Oktober 2010 einen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 26. Juli 2011 gab der Kläger an, er sei in der Provinz [redacted] geboren und dort auch aufgewachsen. Er habe zehn Jahre in [redacted] die Schule besucht und sei in der elften Klasse gewesen. Er sei in Afghanistan von der Familie eines Mädchens verfolgt worden, zu dem er eine Beziehung unterhalten habe. In der zehnten Klasse habe er das Mädchen namens [redacted] kennengelernt. Sie sei in eine andere Schule gegangen. Ihr Vater sei ein Kommandant der Polizeieinheit [redacted] gewesen und außerdem zuständig für die a [redacted]. Ihr Onkel sei Polizeileiter in [redacted] gewesen und der Cousin ihres Vaters sei derzeit amtierender Minister in Afghanistan. Der Kläger habe mit dem Mädchen telefonischen Kontakt gehabt und sie hätten sich auf dem Schulweg getroffen. Sie hätten sich geküsst und, wenn beim Kläger keiner zu Hause gewesen sei, sei seine Freundin auch ab und an zu ihm gekommen. Seine Familie und die Familie des Mädchens hätten von der Beziehung nichts gewusst. Der Vater des Mädchens habe davon erfahren und habe den Kläger töten oder entführen wollen. Der Chauffeur der Familie des Mädchens habe zum Vater des Klägers gesagt, dass der Kläger etwas gemacht habe und die Familie des Mädchens am Abend das Haus der Familie des Klägers stürmen würde. Der Chauffeur sei ein Bekannter seines Vaters gewesen. Die Familie des Klägers sei aus [redacted] geflohen. Der Kommandant habe der Familie des Klägers ständig gedroht und auf dem Geschäftshandy des Vaters, das dieser aus beruflichen Gründen behalten habe, angerufen. Der Kommandant habe behauptet, dass der Kläger die Ehre seiner Tochter beschmutzt habe, weil er Kontakt zu ihr gehabt habe. Der Kommandant habe gesagt, sie würden auf jeden Fall Rache nehmen. Zunächst sei die Familie des Klägers nach Kabul

gegangen und hätte sich dort ein paar Tage aufgehalten. Nachdem sie l  
verlassen hätten, sei dort ihr Haus durchsucht worden und ihre Kleider  
seien verbrannt worden. Nach dem kurzen Aufenthalt in Kabul hätte die Fa-  
milie ein Jahr in Mazar-e Sharif gelebt. Sie hätten sich dort ständig versteckt.

Der Kläger gab an, an einem Mittwoch im Frühjahr 2010 sei er um 16.00 Uhr einkaufen gegangen. Ein Geländewagen sei an ihm vorbeigefahren. Es seien zwei mit Kalaschnikows bewaffnete Personen ausgestiegen und hätten ihn zu sich gerufen. Der Kläger sei etwas näher an sie herangegangen. Sie hätten ihn aufgefordert, dass er noch näher kommen solle. Er habe zu ihnen gesagt, dass er das nicht tun werde. Als er habe fliehen wollen, habe einer der Männer ihn am Arm gepackt. Er habe geschrien und die Männer hätten ihn gewaltsam ins Auto gezerrt und gesagt, der Kommandant wolle mit ihm sprechen. Einer der Männer habe dem Kläger einen Sack über den Kopf gestülpt, damit der Kläger nichts mehr sehen können. Sie seien losgefahren und der Kläger habe nicht gewusst wohin. Seine Hände hätten sie ihm auf den Rücken gefesselt. Die Entführer hätten den Kläger in ein Zimmer gebracht, ihm den Sack vom Kopf genommen, ihn durchsucht und sein Handy abgenommen. Der Kläger habe geschrien und geweint und gefragt, was er gemacht habe. Die Entführer hätten ihm gesagt, er solle ruhig sein. Daraufhin hätten sie den Raum verlassen und abgeschlossen. Es sei Nacht geworden. Später in der Nacht seien die Entführer in das Zimmer gekommen. Der Kläger habe ihnen in ein anderes Zimmer folgen sollen. Die Entführer hätten den Kläger an einen Tisch gefesselt und mit Stöcken auf die Fußsohlen des Klägers eingeschlagen. Der Kläger habe geweint und geschrien. Einer der Entführer habe ein Kissen auf den Mund des Klägers gelegt und sich sogar darauf gesetzt. Er habe nicht mehr atmen können und habe seinen Kopf auf die Seite drehen wollen um Luft zu bekommen. Er habe gesagt, er könne nicht mehr atmen und habe die Entführer gefragt, was er gemacht habe. Die Entführer hätten daraufhin gesagt, er solle abwarten, sie würden es ihm sagen. Das Ganze sei eineinhalb Stunden gegangen und seine Fußsohlen seien danach wie betäubt gewesen. Der Kläger habe die Entführer angefleht, dass sie ihn freilassen sollten. Einer von ihnen habe ihm ein Handy gegeben und gesagt, er solle seinen Vater anrufen und um Geld bitten. Der Kläger

habe seinen Vater angerufen und ihm erzählt, dass er entführt worden sei und dass die Entführer Geld wollten. Sein Vater habe gesagt, der Kläger solle die Entführer fragen, wer sie seien. Die Entführer hätten gesagt, der Vater solle nicht so viele Fragen stellen, er habe eine Woche Zeit das Geld aufzutreiben, ansonsten würden sie den Kläger umbringen. Daraufhin sei der Kläger wieder in das andere Zimmer gebracht worden, wo er die Nacht verbracht habe. Am Morgen sei jemand zu ihm gekommen und er habe diesen um Wasser gebeten. Daraufhin habe der Mann ihn getreten und gesagt, er solle auf Paschto um Wasser beten. In der zweiten Nacht seien die Entführer wieder zu ihm gekommen, hätten dem Kläger wieder einen Sack über den Kopf gestülpt und seine Hände mit Handschellen gefesselt. Sie hätten den Kläger an einen anderen Ort gebracht, an dem er ca. 50 Tage gewesen sei. Das Zimmer, in dem er eingesperrt gewesen sei, sei in einem Haus aus Lehm gewesen und habe ein Fenster mit einem Gitter davor gehabt. Die Tür in dem Zimmer sei eine alte Holztür ohne Glas gewesen. Ein ganz alter Teppich habe auf dem Boden gelegen, auf dem der Kläger geschlafen habe. Die Entführer hätten den Kläger fast täglich geschlagen und seinen Vater mit einem Handy angerufen, damit er sich mit anhöre, wie der Kläger schrie und weinte und gefoltert wurde. Die Männer hätten ihn misshandelt. Sie hätten mit heißem Wasser seine Beine verbrüht, wovon er immer noch Narben habe. Die Entführer hätten 100.000 Dollar von seinem Vater verlangt. Der Vater habe u.a. das Haus verkauft, um das Lösegeld aufzubringen. Die Entführer hätten seinem Vater einen Platz zur Übergabe, eine Adresse, genannt. Als der Vater zu dieser Adresse gegangen sei, seien die Entführer aber nicht aufgetaucht. Der Kläger vermute, dass sie Angst hatten. Daher sei der Kläger auch 50 Tag festgehalten worden. Zweimal am Tag, morgens und abends, habe ihm ein alter Mann ein halbes Stück Brot gebracht. An einem Freitag habe der den alten Mann um Hilfe gebeten. Dieser habe gesagt, er könne dem Kläger nicht helfen, er würde umgebracht werden, wenn die Entführer den Kläger und ihn finden würden. Außerdem habe er ihn gefragt, wie er den fliehen wolle, da an diesem Freitag keine Autos von hier fahren würden. Der Kläger habe dem alten Mann gesagt, er würde ihn nicht verraten. Die Entführer hätten den Kläger oft gequält. Sie hätten seine Fingernägel mit Zangen gezogen und mit Rasierklingen seinen Rücken aufgeritzt und Salz

darauf gestreut. Es seien unglaubliche Schmerzen gewesen. Der Anhörer beim Bundesamt konnte keine Narben auf dem Rücken des Klägers erkennen, jedoch eine ungefähr fünf bis sechs Zentimeter lange kahle Stelle auf dem rechten Oberschenkel. Der Kläger gab an, er habe den alten Mann gebeten, ihm zu helfen. Daraufhin habe dieser gesagt, er würde sich das Ganze überlegen. Später in der Nacht (ca. 22.00 oder 23.00 Uhr) sei der Mann wieder zum Kläger gekommen und habe gesagt, dieser solle ihm leise folgen. Der alte Mann habe gesagt, die Entführer seien alle nicht da, sie seien in die Stadt gegangen. Das Haus habe sich in [redacted] an einem Berg befunden. In der Nachbarschaft seien weitere kaputte Häuser gewesen. Der alte Mann habe in eine Richtung gezeigt, in die der Kläger gehen sollte und dort sollte er an einer Kreuzung die Straße nach rechts weitergehen. Der Kläger sei zwischen 30 und 40 Minuten gelaufen und habe dann Autos und LKW gesehen. Er habe versucht, ein paar Autos anzuhalten. Ein LKW habe angehalten. Der Kläger sei verletzt gewesen, seine Kleider seien mit Blut beschmiert gewesen. Der Fahrer habe den Kläger gefragt, was mit ihm los sei. Daraufhin habe der Kläger ihm von den Ereignissen erzählt. Der Fahrer habe den Kläger von [redacted] mitgenommen und bis zu einer Kreuzung gebracht, die zum einen nach Pul-e Khomri und zum anderen nach Mazar-e Sharif geführt habe. Dort sei der Kläger ausgestiegen und mit einem anderen LKW per Anhalter nach Masar-e Sharif gefahren. Als er nach Hause gekommen sei, hätten seine Eltern sehr geweint und seien sehr traurig gewesen. Am Morgen danach seien sie nach Kabul gegangen. Am nächsten Tag hätten die Entführer angerufen und gesagt, diesmal hätte der Kläger noch Glück gehabt, beim nächsten Mal hätte er das nicht mehr. In Kabul seien sie weiterhin von den Entführern und von dem Kommandanten bedroht worden. Sein Vater habe Angst gehabt und gesagt, der Kläger solle Afghanistan verlassen, damit diese Leute seine Familie in Ruhe lassen würden. Daraufhin sei der Kläger ausgereist. Nun sei sein Vater bedroht worden. Die Männer hätten zu ihm gesagt, er habe den Kläger gerettet, nun sei er dran. Deshalb habe auch die Familie des Klägers Afghanistan verlassen.

Mit Bescheid vom 4. Juni 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen

für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Abschiebungsandrohung nach Afghanistan zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 8. Juni 2012 als Einschreiben zur Post gegeben.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten am 18. Juni 2012 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erheben und beantragte zuletzt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4. Juni 2012 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,  
 hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AsylVfG zuzuerkennen,  
 hilfsweise nationale Abschiebungsverbote für den Kläger festzustellen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 6. Mai 2014 ergänzte der Kläger sein Vorbringen dahingehend, dass der Vater des Mädchens Kommandant der Sicherheitskräfte bei der Polizei gewesen sei, welche für die Sicherheit der Flüchtlinge verantwortlich sei. Der Vater habe in Afghanistan gelebt. Der Cousin des Vaters des Mädchens heiße [Name] und sei der Jamiat, also der Nordallianz, zugehörig und derzeit [Name] der afghanischen nationalen Regierung. Wenn der Cousin des Vaters [Name] sei, bestehe die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er seinem Cousin, dem Vater des Mädchens, bei der Verfolgung des Klägers auf geeignete Weise helfen werde.

In Bezug auf die Entführung ließ der Kläger schriftsätzlich vortragen, dass sie sich im April bzw. Mai 2010 nach einem Aufenthalt von etwa 10 Monaten in Mazar-e-Sharif zugetragen habe. Wenn man fremd in einer Stadt in Afghanistan sei, falle man auf. Sein Vater sei Autohändler gewesen und habe auch mit Lederwaren gehandelt. Dies müsse den Entführern aufgefallen sein. Der Kläger habe seinerzeit in Mazar-e Sharif die elfte Klasse besucht.

Hinsichtlich seiner Flucht ergänzt der Kläger, er habe den alten Mann, der ihm Lebensmittel gebracht habe, häufiger gebeten, ihm zu helfen. Weil der Kläger nachdrücklich diese Bitte wiederholt und dabei auch wiederholt vor Verzweiflung und panischer Angst geweint habe, habe sich der alte Mann schließlich seiner erbarmt und ihm bei der Flucht geholfen.

Nachträglich habe der Kläger erfahren, dass Angehörige der Polizeieinheit 012 am 2. Mai 2013 in der Wohnung der Eltern in [redacted] erschienen seien, wohin die Familie im März 2013 zurückgekehrt sei. Sie hätten die Mutter des Klägers schwerwiegend misshandelt, insbesondere mit einem harten Gegenstand auf den Kopf geschlagen. Die Mutter habe einen Schlaganfall erlitten und sei an den Folgen im Alter von 44 Jahren verstorben. Während der Misshandlungen seien der Vater und die Brüder nicht anwesend gewesen. Nach dem Tod der Mutter sei die Familie nach Tadschikistan geflohen. Diese Informationen habe der Vater dem Kläger telefonisch mitgeteilt. Der Vater habe des Weiteren den Kläger darüber informiert, er habe gehört, dass die Angehörigen der Abteilung 012 nach ihm, dem Kläger gefragt hätten. Dies sei der Grund für die Misshandlung der Mutter gewesen. Ein Nachbar habe den polizeilichen Einsatz verfolgt und hierüber dem Vater des Klägers berichtet.

Der Bevollmächtigte des Klägers führte aus, der Kläger sei aufgrund seiner langen Inhaftierung und auch aufgrund der Folterungen wahrscheinlich traumatisiert. Er sei in ärztlicher Behandlung, bekomme jedoch lediglich nur Medikamente. Er schlafe schlecht, habe sehr schlechte Träume und auch Magenprobleme.



In rechtlicher Hinsicht führte der Klägerbevollmächtigte aus, die Verfolgung knüpfe entgegen der Auffassung des Bundesamtes an einen Verfolgungsgrund im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG/Art. 10 Abs. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU an. Vorliegend gehe die Familie des Mädchens davon aus, dass der Kläger die Familienehre verletzt habe, und wolle ihn zur Rechenschaft ziehen. Die Verfolgung knüpfe damit an das Selbstbestimmungsrecht des Klägers an, seine Beziehungen zu seiner sozialen Umwelt frei zu gestalten (Art. 17 Abs. 1 IPbPR; Art. 8 Abs. 1 EMRU). Diejenigen, die dieses Recht in Anspruch nehmen und deshalb mit einem archaisch-kulturell geprägten Begriff der „Familienehre“ in Konflikt geraten, seien angesichts des in Afghanistan weit verbreiteten Verständnisses eines derartigen Ehrbegriffs auch nach außen von der Gesellschaft abgegrenzt.

Mazar-e Sharif sei aus rechtlicher Sicht Anknüpfungspunkt internen Schutzes (§ 3e AsylVfG). Aufgrund der dort erfolgten Entführung habe der Kläger aus rechtlicher Sicht in Mazar-e Sharif keinen dauerhaften Schutz gefunden.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 24. Juni 2014 ließ der Kläger ergänzend vortragen, die Entführer hätten brennend heißes Wasser über seine Oberschenkel geschüttet, sodass der Kläger schwerwiegende Verbrennungen davongetragen habe. Man habe anschließend die Verwundung mit einem Handy aufgenommen und an den Vater übermittelt, um die Ernsthaftigkeit der Erpressung und Bedrohung dem Vater gegenüber deutlich zu machen. In diesem Zusammenhang sei auffällig, dass der Kläger leichte Sprachstörungen aufweise. Der Kläger weise darauf hin, dass er seit diesen Folterungen, insbesondere wenn er darüber berichte, Sprachstörungen bei sich selbst erlebe. Des Weiteren weise er darauf hin, dass er häufig, wenn zum Beispiel während der Arbeit Erinnerungen an die Folterungen aufkämen, Rückfälle erlebe. Sein Puls sei erhöht. Auch erlebe er Schweißausbrüche. Er habe aus finanziellen Gründen bislang nicht die notwendige psychotherapeutische Behandlung beginnen können und könne deshalb auch keine den vom Bundesverwaltungsgericht geforderten formalen Bedingungen genügende fachärztliche Stellungnahme vorlegen. Der Kläger lege jedoch im Laufe des gerichtlichen Verfahrens mehrere ärztliche Bescheinigungen vor (Arztbericht

Dr. med. i vom 11. April 2011, ärztliches Attest Dr. med. l vom 28. November 2011 sowie vom 1. März 2012 und vom 23. Juli 2012; ärztliche Bescheinigung des Dr. med. vom 9. Mai 2014), auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Der Klägerbevollmächtigte trägt vor, die Rechtsprechung des BVerwG stehe unter dem Vorbehalt finanzieller Mittel des Beweisführers. Ihr vorrangig sei jedoch die Erfüllung der Amtspflichten. Die Bedarfsprüfung (Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 RL 2003/9/EG) sei bislang trotz Offenkundigkeit ihrer Gebotenheit nicht durchgeführt worden.

Hinsichtlich der Beziehung zu dem Mädchen lässt der Kläger weiter ausführen, sie hätten etwa ein Jahr Kontakt gehabt. Sie seien zur selben Schule gegangen, die Mädchen morgens und die Jungen nachmittags. In der Mittagszeit hätten sie sich häufig getroffen und zum Beispiel in Gärten aufgehalten. Dort seien sie vor den Blicken Dritter geschützt gewesen. Da sie sehr jung gewesen seien – auch unter Berücksichtigung der kulturellen Situation in Afghanistan – sei die Beziehung über Umarmungen und leichte Küsse nicht hinausgegangen. Nach etwa einem Jahr habe ihm seine Freundin erklärt, dass ihr Vater wohl Informationen über ihre Beziehung erhalten habe. Möglicherweise habe jemand in dem relativ kleinen Ort die beiden zusammen gesehen und dies dem Vater erzählt. Seine Freundin sei geschlagen worden. Die nächsten zwei Tage habe er sie nicht in der Schule gesehen. Die Beziehung des Mädchens zum Kläger habe nicht nur deshalb den Zorn ihres Vaters erregt, weil sie durch ihn nicht genehmigt worden sei, sondern auch weil zwischen den Familien ein großer sozialer Unterschied bestehe.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2014 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Verschiedene im Einzelnen genannte Erkenntnismittel wurden zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2014 wurde der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Im Übrigen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 2014, auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien sowie auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakten der Beklagten, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die auch in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist nur zum Teil begründet. Hinsichtlich des Begehrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG war die Klage abzuweisen. Soweit der Kläger die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG begehrt, war der Klage unter insoweitiger Aufhebung des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes vom 4. Juni 2012 stattzugeben.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG (BT-Drs. 16/5065 S. 213; vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG; ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist das

Asylverfahrensgesetz in der ab 1. Dezember 2013 geltenden, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013, BGBl I S. 3474, geschaffenen Fassung anwendbar. In den §§ 3 a-e AsylVfG sind nunmehr in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 v. 20.12.2011) – QRL – (vgl. BT-Drs. 17/13063 S. 19) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt. Nach § 3c AsylVfG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Nach § 3a Abs. 1 AsylVfG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Ein derartiges Recht auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht dem Kläger nicht zu.

Soweit der Kläger vorträgt, einer Bedrohung durch die Familie eines Mädchens ausgesetzt zu sein, mit dem er eine Beziehung unterhalten habe, fehlt es an einem Anknüpfungsmerkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diejenigen, die unter Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts in Konflikt mit einem archaisch-kulturell geprägten Begriff der Familienehre geraten, eine soziale Gruppe i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1

AsylVfG i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG darstellen. Das Vorliegen einer derartigen sozialen Gruppe setzt voraus, dass die Mitglieder angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen unveränderbaren Hintergrund gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a AsylVfG), und dass die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AsylVfG). Es fehlt im vorliegenden Fall bereits an gemeinsamen identitätsstiftenden Merkmalen, die über die Betonung der Individualität und das Ausleben der eigenen Persönlichkeit hinausgehen.

Bei der vom Kläger vorgetragene Entführung handelt es sich um Kriminalität, die ebenfalls keinen Bezug zu einem Anknüpfungsmerkmal nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG aufweist.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AsylVfG, da ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Form von Folter bzw. einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zugefügt worden ist und unter Zugrundelegung der Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL davon auszugehen ist, dass ihm ein vergleichbarer ernsthafter Schaden droht. Es erübrigt sich daher, weitere materielle Anspruchsgrundlagen auf Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten zu prüfen.

Unter „Folter“ ist in Anlehnung an die Definition von Art. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 247, BGBl. 1993 II S. 715) eine Behandlung zu verstehen, die einer Person vorsätzlich schwere Schmerzen oder Leiden körperlicher oder geistig-seelischer Art zufügt, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie oder einen Dritten zu bestrafen, einzuschüch-

tern oder zu nötigen oder mit diskriminierender Absicht zu verfolgen. Wann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vorliegt, hängt nach der insoweit vor allem maßgebenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG und Art. 15 Buchst. b QRL insoweit identischen Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist nach der Natur der Sache relativ. Kriterien hierfür sind abzuleiten aus allen Umständen des Einzelfalles, wie etwa der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgte, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, sowie gegebenenfalls abgestellt auf Geschlecht, Alter bzw. Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (vgl. VGH BW, U.v. 6.3.2012 – A 11 S 3070/11 – juris Rn. 16).

Nach den Angaben des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger in Afghanistan durch Kriminelle entführt und sehr schwer misshandelt worden ist. Der Kläger hat die Geschehnisse unter Nennung von Einzelheiten und zusammenhängend ohne Übertreibungen dargestellt, konnte auf Nachfragen plausible Antworten geben und verbliebene Unklarheiten im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung ohne Zögern nachvollziehbar erläutern. Der Kläger war bei der Schilderung der Geschehnisse sichtlich emotional betroffen, zitterte und stotterte. Das Gericht hatte den Eindruck, dass der Kläger schlimme Situationen der Entführung erneut durchlebt. Die Sitzung musste aufgrund der schlechten psychischen Verfassung des Klägers unterbrochen werden. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Kläger das von ihm geschilderte Geschehen tatsächlich erlebt hat. Insoweit als das Bundesamt die Glaubwürdigkeit des Klägers damit in Frage stellt, dass es zu

keiner Lösegeldübergabe gekommen ist und dass keine Vernarbungen auf dem Rücken des Klägers festgestellt werden konnten, obwohl dieser im Rahmen der Anhörung geschildert hat, dass die Entführer ihm den Rücken mit Rasierklingen aufgeritzt und dann mit Salz bestreut hätten, vermag das Gericht der Einschätzung des Bundesamtes aufgrund der Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht zu folgen. Der Kläger konnte im Rahmen der mündlichen Verhandlung das Geschehen vollumfänglich aufklären. Er hat anschaulich die Entführung, seine Flucht und die Folterungen insbesondere durch Schläge mit Stöcken auf die Füße, durch Legen eines Kissens auf sein Gesicht, Verbrühen seines rechten Oberschenkels mit kochendem Wasser und Aufritzen seines Rückens geschildert. Die Tatsache, dass der Anhörer beim Bundesamt keine Narben auf dem Rücken des Klägers erkennen konnte, lässt sich damit erklären, dass der Kläger sich in der mündlichen Verhandlung dahingehend geäußert hat, dass die Schnitte nicht tief waren, sondern die Haut nur so aufgeritzt wurde, dass es brennt. Die vom Kläger geschilderte Verbrühung am rechten Oberschenkel deckt sich mit dem auf den 9. Mai 2014 datierten ärztlichen Attest des Internisten Dr. med.

, wonach der Kläger am rechten Oberschenkel eine flächenhafte, gut handtellergroße Narbe hat, wie sie typisch ist nach Verbrühung dritten Grades mit Gewebenekrose. Das Gericht geht aufgrund der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass der Kläger nur einmal am rechten Oberschenkel verbrüht worden ist und die Aussage des Klägers im Bundesamtsprotokoll auf Seite 4 (Mit heißem Wasser verbrühten sie meine Beine.) ungenau wiedergegeben worden ist. Warum es zu keiner Lösegeldübergabe gekommen ist, lässt sich nicht mehr aufklären und entzieht sich zwangsläufig der Kenntnis des Klägers, da die Entführer nicht erschienen sind und nur der Vater des Klägers zum vereinbarten Treffpunkt kam, so dass auch von diesem keine Informationen zu erlangen sind.

Die geschilderten Misshandlungen des Klägers stellen insbesondere aufgrund ihrer Schwere und der vom Kläger erlittenen Ängste, von denen er immer noch gezeichnet ist, wenn er über die Entführung spricht, eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG dar.

Die Entführer sind als nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylVfG zu qualifizieren, gegen die derzeit weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen in der Lage sind, hinreichenden Schutz zu bieten.

Es ist unter Zugrundelegung der Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL davon auszugehen, dass dem Kläger ein vergleichbarer ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG droht. Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, U.v. 7.9.2010 – 10 C 11/09 – juris Rn. 15; VG München, U.v. 27.6.2013 – M 1 K 13.30257 – juris Rn. 15). Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (VG München, U.v. 27.6.2013 – M 1 K 13.30257 – juris Rn. 15). Diese Vermutung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG, U.v. 7.9.2010 – 10 C 11/09 – juris Rn. 15; VG München, U.v. 27.6.2013 – M 1 K 13.30257 – juris Rn. 15). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung.

Nach Ansicht des Gerichts lässt sich eine Wiederholung einer Entführung nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen. Dies gilt für ganz Afghanistan, so dass auch interner Schutz nach § 3e AsylVfG ausscheidet. Auch insoweit kommt dem Kläger die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zugute (vgl. § 3e Abs. 2 AsylVfG). Der Staat ist in keinem Landesteil Afghanistans in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen kriminellen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Nach Angabe der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind Afghaninnen und Afghanen, welche über einen gewissen Be-



sitz verfügen, sowie deren Angehörige gefährdet, zwecks Lösegelderpressung entführt zu werden (vgl. Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, Stand: 30. September 2013, S. 19). Auch der UNHCR sieht Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen als besonders gefährdet an (vgl. UNHCR-Stellungnahme zu Fragen der potentiellen Rückkehrgefährdung von jungen männlichen afghanischen Staatsangehörigen vom August 2013, S. 2). Der Vater des Klägers ist Geschäftsmann und die Familie des Klägers ist als Geschäftsfamilie bekannt. Auch die noch in Afghanistan verbliebene Tante des Klägers ist mit einem Geschäftsmann verheiratet. Sollte sich der Kläger dort aufhalten, könnte er wieder ins Visier von Entführern geraten. Gleiches gilt aber auch, wenn er sich in einem beliebigen Landesteil niederlassen würde und dort von seiner Familie mit entsprechendem Kapital ausgestattet würde.

Nach alledem ist der Klage teilweise stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Dr. Greim

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift**  
Würzburg, 21. Juli 2014

Die stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Mitese